



Amtsblatt Landkreis Goslar

18/22 vom 18. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.....	3
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	4
Bekanntmachungen	4
Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022	4

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Dienstag, 24.05.2022 um 16:00 Uhr

Berufsbildende Schulen Goslar - Am Stadtgarten, Heinrich-Pieper-Str. 3 - 7,
38640 Goslar,

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ Kreiseigenen Liegenschaften und Photovoltaik- sowie Solarthermie-Anlagen/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 17.05.2022

Gez.

Dr. Alexander Saipa

Landrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl am 09. Oktober 2022

Gemäß § 5 Abs. 3 der niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) in der zurzeit geltenden Fassung, werden die in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, mir bis zum **10.06.2022** Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Gemäß § 46 Abs. 2 des niedersächsischen Wahlgesetzes (NLWG) darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretene Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Nach § 47 NLWG können die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, Krankheit oder Gebrechen gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Clausthal-Zellerfeld, 16.05.2022

Die Bürgermeisterin
im Auftrag
gez. Mario Medico